

# RS OGH 1971/1/13 6Ob1/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1971

## Norm

ABGB §1098 Ild

MG §18 A4

## Rechtssatz

Daraus, daß ein Gangteil nur als Zugang zur gemieteten Wohnung dient, kann der Mieter nicht ableiten, daß dieser Teil des Ganges zur gemieteten Wohnung gehört und der Vermieter schuldig ist, die Abschließung dieses Gangteiles durch eine vom Mieter zu errichtende Tür zu dulden. Auch gem § 18 Abs 1 MG ist der Hauseigentümer nicht verpflichtet, dem Mieter die begehrte Errichtung der Tür zu gestatten.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 1/71  
Entscheidungstext OGH 13.01.1971 6 Ob 1/71

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0020821

## Dokumentnummer

JJR\_19710113\_OGH0002\_0060OB00001\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)